



# *Freiwillige Feuerwehr Grein*

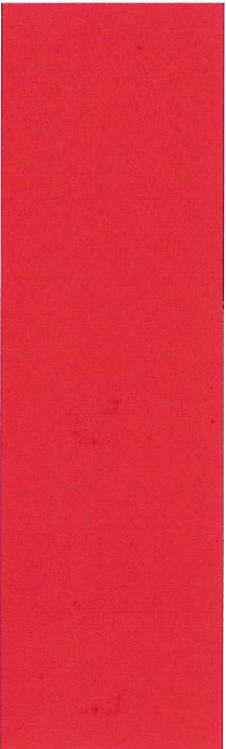


gegründet 1908

---



Freiwillige  
Feuerwehr  
Grein



Vereinsatzung



# *Freiwillige Feuerwehr Grein*

gegründet 1908



## *Vereinsatzung für die*

## *Freiwillige Feuerwehr des Stadtteils Neckarsteinach- Grein*

### **§1 *Name , Sitz , Rechtsform***

Abs.1 Der Verein trägt den Namen :  
Freiwillige Feuerwehr Grein.

Abs.2 Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Abs.3 Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsteinach - Grein .

### **§ 2 *Zweck des Vereins***

Abs.1 Der Verein Freiwillige Feuerwehr Grein hat die Aufgaben :

- a. das Feuerlöschwesen des Stadtteils Neckarsteinach – Grein zu fördern ;
- b. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes , insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen, zu pflegen;
- c. die sozialen Belange der Mitglieder , besonders der Einsatzabteilung , wahrzunehmen.

Abs.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 .  
Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs.3 Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen , begünstigt werden.

Abs.4 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen .

### **§3 *Mitglieder des Vereins***

Der Verein besteht aus :

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung;
- b. den Mitgliedern der Altersabteilung;
- c. den Ehrenmitgliedern;
- d. den fördernden Mitglieder.



# Freiwillige Feuerwehr Grein



gegründet 1908

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Abs.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme .
- Abs.2 Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören .
- Abs.3 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- Abs.4 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- Abs.5 Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft sofort zur Zahlung, mit einer Frist von 5 Bankarbeitstagen, fällig; und wird immer für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, und ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein , bleibt der Anspruch des Beitrages des laufenden Jahres in voller Höhe bestehen, eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen .
- Ab dem zweiten Kalenderjahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag, nach der Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres, mit einer Frist von 5 Bankarbeitstagen, fällig und wird mittels Spetalastschriftmandat per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

## § 5 Ehrungen

- Abs.1
- Für 25 Jahre , 40 Jahre und für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft erhält der Jubilar eine Urkunde . Hat der Jubilar 25 Jahre oder mehr Aktive Dienstzeit , erhält er eine Urkunde und ein Präsent ;
  - Bei Hochzeit , Silberner Hochzeit , Goldener Hochzeit sowie beim 70. Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre , wird den Vorstandsmitgliedern, aktiven Mitgliedern, Mitglieder mit 25 Jahren und mehr aktiven Dienstzeit , Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung ein angemessenes Präsent überreicht ;
  - Verstorbenen Vorstandsmitgliedern , aktiven Mitgliedern, Mitglieder mit 25 Jahren und mehr aktiver Dienstzeit , Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung wird durch Kranzniederlegung die letzte Ehre erwiesen.  
Hat der Verstorbene vor seinem Ableben den Wunsch geäußert oder ist es der Wunsch der Angehörigen , so kann er von Mitgliedern der Wehr zu Grabe getragen werden .  
Nach Ermessen des Vorstandes kann in besonderen Fällen eine Ehrenwache gestellt werden.  
Den fördernden Mitgliedern wird mit einem Bukett mit Schleife die letzte Ehre erwiesen.
- Abs. 2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen
- Wer ab Erreichung des 60. Lebensjahres mindestens 25 Jahre aktiv der Wehr(Einsatzabteilung) angehört hat ;
  - Natürliche Personen , die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.



# Freiwillige Feuerwehr Grein



gegründet 1908

---

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Abs.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Abs.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein . Der Ausschluss ist auszusprechen , wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Bürgerlichen Ehrenrechte verliert .
- Abs.3 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand . Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig . Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung . Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft .
- Abs. 4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden .
- Abs. 5 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören . Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen .
- Abs.6 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein .

## **§7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht, durch :

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge , deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind;
- b. Freiwillige Zuwendungen ;
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

- a. Mitgliederversammlung ;
- b. Vereinsvorstand .

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- Abs.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- Abs.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 – tägigen Frist einzuberufen .
- Abs.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden .



# Freiwillige Feuerwehr Grein



gegründet 1908

Abs.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen . In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein .

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge ;
- b. Die Wahl des Vorsitzenden , des Stellvertretenden Vorsitzenden , Des Schriftführers, des Rechnungsführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren ;
- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung ;
- e. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- f. Wahl der Kassenprüfer;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen ;
- h. Wahl von Ehrenmitgliedern ;
- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein ;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ;

## **§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

Abs.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind .

Abs.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen , Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung . Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen . Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann , auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen , geheim abzustimmen .

Abs.3 Vorsitzender , Stellvertretender Vorsitzender , Schriftführer , Rechnungsführer und Beisitzer werden offen gewählt . Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen , die Wahl geheim durchzuführen . Gewählt ist , wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt .

Abs.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen , deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen sind .

Abs.5 Jedes Mitglied ist berechtigt , seine Anträge zur Niederschrift zu geben.



# Freiwillige Feuerwehr Grein



gegründet 1908

## **§ 12 Vereinsvorstand**

Abs.1 Der Vereinsvorstand besteht aus :

- a. dem Vorsitzenden ;
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden ;
- c. dem Schriftführer ;
- d. dem Rechnungsführer ;
- e. den 4 (vier) Beisitzern ;  
2 Angehörigen der Einsatzabteilung , 1 Angehöriger der Alters- oder Ehrenabteilung , 1 Angehöriger der fördernden Mitglieder .

Abs.2 Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten .

Abs.3 Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung . Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen , die von Ihm unterzeichnet wird.

Abs.4 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit . Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag .

Abs.5 Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind , soweit Sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören , Kraft Amtes Vorstandsmitglieder .

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

Abs.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich . Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich .

Abs.2 Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben .

Abs. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

## **§ 14 Rechnungswesen**

Abs.1 Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Abs.2 Er darf Auszahlungen nur leisten , wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

Abs.3 Über Alle Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen.

Abs.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung .

Abs.5 Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Abs.1 Der Verein wird aufgelöst , wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.



# Freiwillige Feuerwehr Grein



gegründet 1908

- Abs.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- Abs.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Neckarsteinach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Grein zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2014 in Kraft.

Neckarsteinach – Grein den 25.01.2014

Rudolf G. Schmitt  
Vorsitzender

Ronny Sauer  
Stellv.Vorsitzender

Rudolf G. Schmitt  
Rechnungsführer

Daniel Schmitt  
Schriftführer

(die Original Unterschriften werden Online nicht zur Verfügung gestellt)

Gez.  
Rudolf Schmitt  
Vorsitzender

## **Impressum**

Freiwillige Feuerwehr Grein  
Im Bühl 3  
69239 Neckarsteinach – Grein

[ffwgrein@t-online.de](mailto:ffwgrein@t-online.de)

Druck und Layout : R.G.Schmitt